

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 22.05.24**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Daniel Ortmann - 0711 2149-693

E-Mail: [daniel.ortmann@elk-wue.de](mailto:daniel.ortmann@elk-wue.de)

GZ: 11.59-04-V228/6.3

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Große Kirchenpflegen  
Evangelische Regionalverwaltungen

---

### **Informationen zu den GEMA-Tarifen anlässlich der Fußball-EM 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie aufgrund der ab 14. Juni 2024 in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft über die Tarife informieren, die die GEMA auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Möchten Sie Fußballspiele der Europameisterschaft im Rahmen einer Public-Viewing-Veranstaltung in Ihrer Gemeinde zeigen, ist hierfür eine spezielle Lizenzierung, beispielsweise aufgrund der Wiedergabe von Musik im Vorprogramm eines Spiels, für die Kommentierungen während des Spiels (journalistische Beiträge) und das Halbzeitprogramm, notwendig.

Nach der Definition der GEMA handelt es sich bei Public Viewing im Sinne der Vergütungssätze U-V / M-V um Übertragungen mit Veranstaltungscharakter. Für die Anwendung der genannten Tarife müssen dabei zwingend eine oder mehrere der folgenden Bedingungen gegeben sein:

- Wenn Plätze oder Hallen einzig und allein deshalb bewirtet und besucht werden, weil dort eine EM-Übertragung stattfindet – auch dann, wenn auf ein Rahmenprogramm verzichtet wird.
- Veranstaltungscharakter ist gegeben z.B. durch musikalische Einlagen vor, nach oder während der Übertragung (DJ, Musiker) und/oder Moderation, Showeinlagen etc.
- Es findet ein Rahmenprogramm statt.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt dabei vom Einzelfall ab.

Das Online-Portal der GEMA ([Der GEMA EM-Tarif – so erwerben Sie eine Lizenz](#)) ist so aufgebaut, dass die Nutzenden je nach Auswahl der Veranstaltungsart auf

unterschiedliche Tarife geleitet werden. Sie finden diese als diesem Schreiben beigefügte Anlagen.

Im Einzelnen kommen für Kirchengemeinden grundsätzlich folgende Tarife in Betracht:

### **Tarif-FS-EM 2024 (Pauschale)**

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen **ohne** Veranstaltungscharakter während der UEFA EURO 2024 vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024; z. B. Großbildfernseher in einem Gemeinderaum oder einer Leinwand in einem Garten.

Bei der Berechnung der Pauschalen wird die Gesamtfläche der Nutzung zu Grunde gelegt, d.h. es können die Flächen mehrerer Nutzungsräume addiert werden.

### **Tarif FS**

Der reguläre Tarif FS ist im Vergleich zum Tarif FS-EM 2024 bei Nutzung von Bildschirmen bis 42 Zoll (106 cm Diagonale) oder Nutzung eines Großbildschirmes ab 43 Zoll in einem Raum bis 100 m<sup>2</sup> und vorhandener Lizenz für Hintergrundmusik günstiger.

Die Lizenzierung erfolgt für zwei Monate: Juni und Juli 2024.

### **Tarif U-V / M-V oder U-ST mit zusätzlicher Fernseh wiedergabe (Public Viewing)**

Der Tarif U-V/M-V wird ausschließlich bei Public Viewing Veranstaltungen (Definition und Voraussetzungen siehe oben) angewandt.

Bei Public Viewing im Freien und ohne Eintrittsgeld wird der **Tarif U-ST** angewandt. Die Lizenzierung erfolgt bei diesen Tarifen jeweils pro Tag.

### **Tarif-M-SP**

Der Tarif M-SP gilt für die Übertragung **einzelner** Spiele – **ohne** Veranstaltungscharakter (z. B. nur Übertragung von drei Deutschlandspielen oder des EM-Finales).

Die Vergütung ist abhängig von der Anzahl der Zuschauer. Sofern diese bei der Anmeldung nicht genannt wird oder genannt werden kann, erfolgt die Lizenzierung anhand des Fassungsvermögens des Übertragungsortes.

Hinweis: Ab drei Spielen ist der Tarif FS-EM-2024 (Pauschale bis 200 m<sup>2</sup> für Großbildgeräte) günstiger.

Der Gesamtvertragsnachlass von 20% wird bei allen Tarifvarianten für aus den sonstigen Pauschalverträgen Berechtigte Anwendung finden. Es bleibt je nach Vorhaben zu überprüfen, welcher Tarif sich als am günstigsten darstellen dürfte.

Der Erwerb möglicherweise notwendiger weiterer Lizenzen bleibt hiervon unberührt.

Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen, -Plakaten und -Trophäen, die im Zusammenhang mit der EM verwendet werden. Daher ist es ausschließlich den offiziellen UEFA-Partnern gestattet, mit den geschützten Begriffen und Symbolen zu werben. Unternehmen, die weder Partner noch Sponsor sind und mit den geschützten Logos und Marken werben wollen, müssen bei der UEFA hierfür eine Lizenz erwerben. Werbung im Zusammenhang mit der EM ist auch ohne Lizenzierung der UEFA erlaubt, wenn die Werbeaussage rein beschreibend ist, das heißt, wenn Angaben gemacht werden, die Merkmale und Eigenschaften der beworbenen Ware oder Dienstleistung charakterisieren. Es darf keine Verwechslungsgefahr bzw. Verknüpfung mit der UEFA hervorgerufen werden.

Auch die TV-Übertragungsrechte für die UEFA EURO 2024 liegen bei der UEFA. Bei kleineren Public Viewing-Veranstaltungen ist es dann nicht erforderlich, eine Lizenz bei der UEFA zu beantragen, wenn die maximale Kapazität der Veranstaltung weniger als 300 Personen beträgt und es zudem keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder) gibt. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen jedoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen/ öffentliche Übertragungen entsprechen und alle geltenden örtlichen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Bei Fragen zu den verschiedenen GEMA-Tarifmöglichkeiten wenden Sie sich bitte direkt an die GEMA. Bezüglich aller weiterer Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat

Anlagen:  
Tarif-FS-EM  
Tarif-FS  
Tarif-U-V  
Tarif-M-V  
Tarif-U-ST  
Tarif-M-SP